

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Dr. Danyal Bayaz, Claudia Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/28287 –**

Wirtschaftspolitik der Bundesregierung in der Corona-Krise – Legislative Auswirkungen des sogenannten Belastungsmoratoriums

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 22. April 2020 hat der Koalitionsausschuss folgenden Beschluss gefasst: „Durch die Corona-Krise hat sich die wirtschaftliche Situation für die Beschäftigten und Unternehmen in unserem Land deutlich geändert. Deshalb wird die Koalition besonders darauf achten, Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden“ (vgl. <https://www.cdu.de/corona/ergebnis-koalitionsausschuss>). Daraufhin wurde dieser Beschluss unter dem Begriff „Belastungsmoratorium“ wiederholt in der Presse als auch in Plenardebatten aufgegriffen (vgl. www.tagesschau.de/wirtschaft/altmaier-herbstprognose-103.html; Abgeordneter Ralph Brinkhaus, Plenarprotokoll 19/198) ohne dabei jedoch näher konkretisiert zu werden. Auf mehrfache Nachfragen der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann erläuterte die Bundesregierung, dass grundsätzlich alle nationalen Gesetzgebungsvorhaben, die sich in der Abstimmung befinden und die potentiell mit Belastungen für die Wirtschaft einhergehen, darunterfallen können (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie Thomas Bareiß auf die Mündliche Frage 16 der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Plenarprotokoll 19/208). „Es gibt zahlreiche Gesetze und Verordnungen in unterschiedlichen Entstehungsphasen, die für ein solches Belastungsmoratorium relevant sind. Hierzu gehören grundsätzlich alle Gesetzgebungsvorhaben, die sich in der Abstimmung befinden und die potenziell mit Belastungen für die Wirtschaft einhergehen.“ (vgl. Antwort des Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie Dr. Ulrich Nußbaum auf die Schriftliche Frage 71 der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann auf Bundestagsdrucksache 19/26785). Das Belastungsmoratorium finde nicht nur Anwendung auf vollständige Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben, sondern könne sich auch auf bestimmte Teilregelungen innerhalb eines Gesetzgebungsvorhabens beziehen. Dies betreffe eine Vielzahl von in der letzten Zeit seitens der Bundesregierung beschlossenen Gesetzgebungsvorhaben, bei denen im Verlauf der Ressortabstimmungen im Ursprungsentwurf enthaltene Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen deutlich reduziert worden seien, z. B. durch ein späteres Inkrafttreten der Regelungen, den

Verzicht auf umfassende Dokumentationspflichten oder den besonderen Umständen angepasste Regelungen zur Anwendbarkeit und Praktikabilität. (vgl. Antwort der Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie Claudia Dörr-Voß auf die Schriftliche Frage 96 auf Bundestagsdrucksache 19/27531 der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann.

„Eine abschließende Liste der Vorhaben, bei denen Belastungen für Beschäftigte und Wirtschaft im Gesetzgebungsprozess aufgrund des Belastungsmoratoriums reduziert wurden, wird in der Bundesregierung nicht geführt.“ (Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß auf die Schriftliche Frage 96 der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann auf Bundestagsdrucksache 19/27531).

Der Begriff des „Belastungsmoratoriums“ bleibt nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller vage, und es ist nicht nachvollziehbar, welche konkreten Vorhaben darunterfallen. Hierdurch entsteht ein intransparentes, politisches Kriterium, das eine unbestimmte Zahl an Verfahren inhaltlich betrifft, ohne dass dies öffentlich kommuniziert wird. Zudem ist nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller dabei völlig unklar, ob und inwieweit der Nutzen von geplanten Gesetzesvorhaben für Beschäftigte und Unternehmen mit möglichen zusätzlichen Kosten abgewogen wird.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers und der Bundesregierung, Maßnahmen zu treffen, die die Bewältigung der derzeitigen Lage ermöglichen. Weshalb jedoch nicht publik gemacht wird, welche Gesetzesvorhaben aufgrund welcher angenommenen Belastungen gestoppt oder geändert wurden, ist nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht nachvollziehbar. Bei allen bisherigen Nachfragen verweist die Bundesregierung lediglich stets auf den Beschluss des Koalitionsausschusses.

1. Welche politischen Funktionen und Aufgaben obliegen nach Auffassung der Bundesregierung dem Koalitionsausschuss, und auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich der Koalitionsausschuss dabei?
2. Welche Bindungswirkung entfalten nach Auffassung der Bundesregierung Beschlüsse des Koalitionsausschusses?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Der Koalitionsausschuss ist ein hochrangiges politisches Gremium, das auf informeller Grundlage einberufen wird. Die dort getroffenen Absprachen entfalten keine rechtliche, wohl aber eine politische Bindungswirkung.

3. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass der Koalitionsausschuss – laut Aussage der Bundesregierung – am 22. April 2020 das sogenannte Belastungsmoratorium beschlossen hat, dieses in der Nachfolge aber im Oktober vom CDU-nahen Wirtschaftsrat (<https://www.wirtschaftsrat.de/wirtschaftsrat.nsf/id/corona-19--beitrag-corona-de-batte-de>) und von NRW-Ministerpräsident Armin Laschet gefordert wurde (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/nrw-fordert-vom-bund-belastungsmoratorium-fuer-die-wirtschaft-16988708.html>) – vor allem im Hinblick auf eine transparente und für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbare Regierungskommunikation?
4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass nicht eindeutig kommuniziert wurde, ob es einen Beschluss über ein sogenanntes Belastungsmoratorium gibt, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund aus der Aussage des Abgeordneten Ralph Brinkhaus, Mitglied des Koalitionsausschusses, in welcher er sich im Dezember 2020 auf den Abgeordneten Dr. Rolf Mützenich, ebenfalls Mitglied des Koalitionsausschusses, bezieht: „Ich habe ja mal ein Belastungsmoratorium vorgeschlagen. Das hat

bei unserem Koalitionspartner, Herr Mützenich, keine Begeisterung hervorgerufen.“ (vgl. Plenarprotokoll 19/198)?

5. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung ggf. vor dem Hintergrund der Fragen 3 und 4 aus der immer wiederkehrenden Forderung nach einem „Belastungsmoratorium“, obwohl dieses nach Aussage der Bundesregierung schon am 22. April 2020 im Koalitionsausschuss beschlossen wurde?

Die Fragen 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Der Koalitionsausschuss hat am 22. April 2020 vereinbart: „Durch die Corona-Krise hat sich die wirtschaftliche Situation für die Beschäftigten und Unternehmen in unserem Land deutlich geändert. Deshalb wird die Koalition besonders darauf achten, Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden.“

Die gesamte Vereinbarung des Koalitionsausschusses ist öffentlich zugänglich (z. B. auf der Internetseite www.cdu.de/corona/ergebnis-koalitionsausschuss) und somit transparent und nachvollziehbar.

Die zitierte Passage wird innerhalb der Bundesregierung als „Belastungsmoratorium“ bezeichnet. Der Begriff wird in der öffentlichen Debatte möglicherweise unterschiedlich verwendet.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass die Entscheidung des Koalitionsausschusses vom 22. April 2020 über das sogenannte Belastungsmoratorium weitreichende und zugleich nicht klar zu konturierende Auswirkungen (vgl. Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß auf die Schriftliche Frage 96 der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann) auf Gesetzgebungsvorhaben hat und es gleichzeitig an oppositionellen Kontrollmöglichkeiten sowie an Transparenz mangelt?

Wenn nein, wieso nicht?

Bei jedem Gesetzgebungsvorhaben werden alle relevanten Kosten- und Nutzenaspekte gegeneinander abgewogen. Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen sind somit einer von mehreren Aspekten, die bei konkreten Gesetzgebungsvorhaben und Neuregelungen eine Rolle spielen. Dies gilt für den gesamten Gesetzgebungsprozess. Das Parlament hat in verschiedenen parlamentarischen Gremien, u. a. in Ausschüssen, die Möglichkeit, die seitens der Bundesregierung in ein Gesetz eingeflossenen Erwägungen zu erfragen. In diesen Gremien sind die Parlamentarier aller Fraktionen vertreten. Daher sind hier Transparenz und oppositionelle Kontrollmöglichkeiten gewährleistet.

7. Inwiefern hatte das sogenannte Belastungsmoratorium nach Ansicht der Bundesregierung Auswirkungen auf die Konjunkturlage 2020 (vgl. <https://www.wiwo.de/politik/konjunktur/katastrophenjahr-2020-coronakrise-trifft-wirtschaft-mit-wucht/26798158.html>)?

Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen sind einer von mehreren Aspekten, die bei konkreten Gesetzgebungsvorhaben und Neuregelungen eine Rolle spielen. Zudem findet das Belastungsmoratorium nicht nur Anwendung auf vollständige Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben, sondern kann sich auch auf bestimmte Teilregelungen innerhalb eines Gesetzgebungsvorhabens beziehen. Dies betrifft eine Vielzahl von in der letzten Zeit seitens der Bundesregierung beschlossenen Gesetzgebungsvorhaben, bei denen im Verlauf der Ressortabstimmungen im Ursprungsentwurf enthaltene Belastungen für Be-

schäftigte und Unternehmen deutlich reduziert wurden, z. B. durch ein späteres Inkrafttreten der Regelungen, den Verzicht auf umfassende Dokumentationspflichten oder den besonderen Umständen angepasste Regelungen zu Anwendbarkeit und Praktikabilität.

Aufgrund dieser Vielschichtigkeit sowie des Zusammenwirkens verschiedener Aspekte sind die Auswirkungen des Belastungsmoratoriums nicht klar zurechenbar. Daher ist die Berechnung von Auswirkungen auf die Konjunkturlage nicht möglich.

8. Inwiefern hat die Bundesregierung im Rahmen des sogenannten Belastungsmoratoriums zwischen unterschiedlichen Branchen und Unternehmensgrößen sowie deren unterschiedliche Betroffenheit und Bedürfnisse differenziert?
9. Inwiefern hat die Bundesregierung mit Blick auf Frage 8 auch den zu erwartenden Nutzen für die unterschiedlichen Branchen und Unternehmensgrößen berücksichtigt?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Das Belastungsmoratorium gilt grundsätzlich für alle Gesetzgebungsvorhaben, unabhängig davon, welche Branchen und Unternehmensgrößen betroffen sind. Die Vermeidung insbesondere von bürokratischen Lasten kommt vor allem auch kleinen und mittleren Unternehmen und deren Beschäftigten zugute.

10. Zu welchem Zeitpunkt eines Gesetzgebungsverfahrens werden nach Kenntnis der Bundesregierung Änderungen aufgrund des sogenannten Belastungsmoratoriums vorgenommen, und werden diese im parlamentarischen Verfahren ausdrücklich thematisiert (vgl. Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß auf die Schriftliche Frage 96 der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann)?
Wenn nein, wieso nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Begriff und das Verfahren bezüglich des sogenannten Belastungsmoratoriums transparenter und öffentlicher zu gestalten, wie etwa das Belastungsmoratorium in Begründungen zu Gesetzentwürfen oder zu bestimmten Teilregelungen aufzuführen, und wenn nein, wieso nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

12. Welche Gesetze (bitte auflisten) sind gemeint, wenn sich der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier gegenüber der Presse wie folgt äußert: „Wir als Bundesregierung müssten den Mut haben, jetzt auf zusätzliche Belastungen zu verzichten. (...) Das heißt aber auch mit Gesetzen vorsichtig zu sein, die neue Informationspflichten und neue Handlungspflichten für Unternehmen begründen.“ (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/nrw-fordert-vom-bund-belastungsmoratorium-fuer-die-wirtschaft-16988708.html>)?

Äußerungen des Ministers stehen wie immer für sich. Sie werden nicht kommentiert oder interpretiert.

13. Wie bemisst die Bundesregierung zusätzliche Belastungen für Unternehmen durch neue Informations- und Handlungspflichten, und wie bestimmt sie die Belastung der Unternehmen durch diese Pflichten?

Zunächst werden alle Vorgaben eines Regelungsvorhabens (Einzelregelungen) identifiziert, die zur Änderung des Erfüllungsaufwands führen. Danach wird die Änderung des Erfüllungsaufwands ermittelt, indem man

- die Änderung der Fallzahl je Vorgabe ermittelt,
- die Änderung des Aufwands pro Fall je Vorgabe ermittelt und
- die Änderung des gesamten Erfüllungsaufwands jeweils für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ermittelt.

Abschließend werden die Ergebnisse dargestellt – z. B. bei Gesetzentwürfen in Vorblatt und Begründung.

Daten, die zur Ermittlung der Änderung des Erfüllungsaufwands erforderlich sind, können auf verschiedene Weise erhoben werden. Schon bei ersten konzeptionellen Überlegungen können Angaben aus früheren Ermittlungen von Bürokratiekosten oder Erfüllungsaufwand, aus der Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes WebSKM oder Veröffentlichungen herangezogen werden. Ferner können auch vergleichbare Vorgaben aus anderen Regelungen als Quelle für die zu ermittelnden Werte dienen. Auch im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung können entsprechende Daten erhoben werden. Außerdem kann das Statistische Bundesamt jederzeit um Unterstützung gebeten werden. Die Einbeziehung von externen Sachverständigen durch das Ressort ist ebenfalls grundsätzlich möglich.

14. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Einwand des Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, dass Unternehmen durch eine Pflicht zur Einrichtung von Hinweisgebermeldesystemen belastet werden (vgl. https://www.deutschlandfunkkultur.de/diskussion-ueber-whistleblower-richtlinie-der-ehrlische-ist.976.de.html?dram:article_id=491537), und wenn ja, welche konkreten zusätzlichen Belastungen und welchen Nutzen erwartet sie?

Die Fragen 14 und 24 bis 26 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur fristgerechten Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Die Ressortabstimmung dauert noch an. Die Bundesregierung begrüßt, dass durch die Richtlinie der Hinweisgeberschutz gestärkt wird. Der Schutz hinweisgebender Personen geht teilweise mit zusätzlichen Anforderungen u. a. für Unternehmen einher. Dies betrifft die Einrichtung interner Meldekanäle, die vertrauliche Bearbeitung von Hinweisen und die Zusammenarbeit mit externen Meldebehörden. Weiterer Aufwand kann Unternehmen auch durch die Änderung der Beweislastverteilung entstehen.

Den zusätzlichen Anforderungen an Wirtschaft und Verwaltung steht – neben dem Schutz hinweisgebender Personen – auch ein Nutzen auf Seiten der betroffenen Unternehmen und Verwaltungseinheiten gegenüber: Denn der Schutz hinweisgebender Personen trägt zur Aufklärung von unentdeckten Missständen bei. Der Hinweisgeberschutz kann insoweit die bereits vielfach vorhandenen Compliance-Maßnahmen in Unternehmen ergänzen.

15. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der in der Stellungnahme der FAMILIENUNTERNEHMER e. V. (https://www.familienunternehmer.eu/fileadmin/familienunternehmer/publikationen/stellungnahmen/2020/famu_stellungnahme_refentwurf_gesetz_st%C3%A4rkung_integrit%C3%A4t_2020_06_11.pdf) festgehaltenen Auffassung, dass die Bundesregierung aufgrund des Beschlusses im Koalitionsausschuss an das Belastungsmoratorium gebunden sei, und fallen die Regelungen des Entwurfs des Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft nach Auffassung der Bundesregierung unter das sogenannte Belastungsmoratorium?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 6 verwiesen.

16. Fallen nach Kenntnis der Bundesregierung auch solche Vorhaben unter das sogenannte Belastungsmoratorium, die der Aufklärung von kriminellem Handeln in der Wirtschaft dienen, wie etwa ein neues Instrument der Verbandssanktionen, aber auch ein verbesserter Hinweisgeberschutz, die jeweils auch zu einem besseren Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und fairer Wettbewerber führen, und wie erfolgt hierbei die Abwägung hinsichtlich der Belastung für Unternehmen und Beschäftigte?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

17. Wie erfolgt vor dem Hintergrund, dass das „Mobile-Arbeit-Gesetz“ ein Vorhaben ist, das aufgrund des sogenannten Belastungsmoratoriums, bei welchem „Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen vor dem Hintergrund der Corona-Krise besondere Beachtung finden sollen und möglichst zu vermeiden“ sind, gestoppt wurde (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Bareiß auf die Mündliche Frage 16 der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Plenarprotokoll 19/208) nach Kenntnis der Bundesregierung die Abwägung der Interessen der Unternehmen gegenüber den Interessen der Beschäftigten – insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Viertel der Erwerbstätigen unter dem Einfluss der Corona-Pandemie laut Umfrage im Homeoffice arbeiten (<https://www.capital.de/karriere/so-laeuft-das-arbeiten-in-der-zweiten-welle>)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

18. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, analog zum sogenannten Belastungsmoratorium für die Wirtschaft, im öffentlichen Dienst zu treffen, wie den dortigen Abbau von Bürokratie, und wenn hierzu keine Maßnahmen vorgesehen sind, wieso nicht?
19. Plant die Bundesregierung, noch in dieser Legislaturperiode ein Bürokratieentlastungsgesetz IV oder ein dementsprechendes Gesetzesvorhaben vorzulegen, und wenn ja, wann, und mit welchen Inhalten?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Das Belastungsmoratorium beinhaltet, Belastungen durch konkrete Gesetzgebungsvorhaben und Neuregelungen möglichst zu vermeiden. Es umfasst somit nicht den Abbau bereits bestehender Bürokratie.

Am 13. April 2021 hat das Kabinett ein „Maßnahmenpaket für Bürokratieerleichterungen“ verabschiedet. Ziel ist es, Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger bürokratische Erleichterungen zu verschaffen.

20. In welcher Weise werden nach Ansicht der Bundesregierung die bürokratischen Hürden (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/corona-hilfen-109.html>), die die Auszahlungen der Corona-Hilfsgelder an Unternehmen seit Monaten erschweren, der Intention des Koalitionsbeschlusses gerecht, Unternehmen nicht zusätzlich belasten?

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Corona-Überbrückungshilfen verständigten sich Bund und Länder auf eine stärkere Vereinheitlichung des Verfahrens zur Gewährung der Corona-Wirtschaftshilfen und die Bereitstellung einer digitalen Plattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) durch den Bund, die eine schnelle, effiziente und weniger missbrauchsanfällige Durchführung der zur Umsetzung der Programme notwendigen Verwaltungsverfahren ermöglicht. Die Informationen zu den einzelnen Programmlinien stehen bundesweit auf der zentralen Onlineplattform zur Verfügung. Die Antragstellung und die Weiterleitung an die zuständigen Bewilligungsstellen in den Ländern erfolgt über die Onlineplattform. Mit der Einbindung von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (prüfende Dritte), die eine Vorprüfung und Qualitätssicherung der Antragsdaten vornehmen, wird die Antragstellung für die Unternehmen und Selbständigen insgesamt erleichtert. Die anfallenden Kosten für die prüfenden Dritten können zusätzlich berücksichtigt und anteilig gefördert werden. Für Soloselbständige besteht optional die Möglichkeit der Direktantragstellung bis zu einer programmabhängigen maximalen Förderhöhe, um insbesondere bei kleineren Förderbeträgen zusätzliche Kosten für die Antragstellung über prüfende Dritte zu vermeiden.

21. Inwieweit wird die Wirtschaft nach Ansicht der Bundesregierung durch kurzfristige, teilweise rückwirkende, immer weiter ausdifferenzierte Rechtsänderungen während der Corona-Pandemie wie die mehrfachen, befristeten Veränderungen der Insolvenzantragspflicht belastet?

Der Verlauf und die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind laufend zu beobachten und auszuwerten. Daran anknüpfende Rechtsänderungen sind dementsprechend bei Bedarf anzupassen. Ziel der erstmals zum 1. März 2020 erfolgten Aussetzung der Insolvenzantragspflicht war es, antragspflichtigen Unternehmen die Gelegenheit zu geben, Insolvenzverfahren, insbesondere unter Inanspruchnahme der bereitzustellenden staatlichen Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden. Zugleich soll der Markt aber auch weiterhin von insolventen Unternehmen bereinigt werden und Gläubiger sollen vor einer Vertiefung einer Insolvenz geschützt werden. Daher war die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht von Beginn an auf solche Schuldner zu begrenzen, deren Krise pandemiebedingt ist. Sie war zudem auch zeitlich zu begrenzen, fortlaufend zu überprüfen und an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Die aktuell bis zum 30. April 2021 geltende Aussetzung bezieht sich daher auf solche Unternehmen, die bis zum 28. Februar 2021 einen Antrag im Rahmen der zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie bestehenden Hilfsprogramme gestellt haben oder zumindest antragsberechtigt waren, die mit einer Auszahlung rechnen können und dadurch eine Überlebenschance haben. Ziel der Bundesregierung bei den Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht war der Ausgleich betroffener Interessen, ohne zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft zu schaffen.

22. Inwieweit war für das Unterlassen von Vorhaben vor der Pandemielage, wie beispielsweise der Etablierung eines international konkurrenzfähigen, kollektiven Rechtsschutzes, nach Ansicht der Bundesregierung ausschlaggebend dafür, dass diese Vorhaben auch außerhalb der Pandemie „der Wirtschaft wahrscheinlich mehr schaden als nutzen würden“ (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Bareiß auf Nachfrage zu der Mündlichen Frage 16 der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Plenarprotokoll 19/208, 26235)?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort auf die Schriftliche Frage von MdB Dr. Manuela Rottmann in der Bundestagsdrucksache 19/26785, Seite 45.

23. Bestehen laut Ansicht der Bundesregierung Regulierungslücken, die kriminelles Handeln in der Wirtschaft in den vergangenen Jahren begünstigt und dessen Aufklärung erschwert haben – insbesondere mit Blick auf den Dieselskandal sowie den Wirecard-Skandal?

Der Rechtsrahmen für die Genehmigung und das Inverkehrbringen von Fahrzeugen in der EU ist harmonisiert. Die bis zum 1. September 2020 auf dem Gebiet der Typgenehmigung geltende Rahmenrichtlinie 2007/46/EG und sämtliche darin enthaltene Vorgaben wurden in Deutschland durch eine Verordnung deckungsgleich in das nationale Recht überführt. Bei den meisten Rechtsakten, die zum Typgenehmigungsrechtsrahmen gehören, handelt es sich darüber hinaus um unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten geltende europäische Verordnungen. Eine nationale Regelungslücke besteht und bestand nicht. Zu diesem Ergebnis kam auch der 5. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages in seinem Abschlussbericht.

Infolge der Vorkommnisse um die Wirecard AG ist der geltende Rechtsrahmen zur Überwachung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen in den Fokus gerückt. Die Bundesregierung hat bereits in der Kabinettsitzung am 16. Dezember 2020 einen Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) beschlossen (Bundestagsdrucksache 19/26966). Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen beim Bilanzkontrollverfahren, bei der internen Governance von Unternehmen, im Recht der Abschlussprüfung sowie die Verschärfungen im Bilanzstrafrecht und Bilanzordnungswidrigkeitenrecht wirken der Manipulation von Rechnungslegungsunterlagen von kapitalmarktorientierten Unternehmen und anderen Unternehmen von öffentlichem Interesse entgegen und stärken das Vertrauen in die Testate von Abschlussprüfern. Der Entwurf wird derzeit im Parlament beraten.

Außerdem hat die Bundesregierung am 17. Juni 2020 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft beschlossen, der das Ziel verfolgt, die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen, sie dem Legalitätsprinzip zu unterwerfen und durch ein verbessertes Instrumentarium eine angemessene Ahndung von Verbandstaten zu ermöglichen. Zugleich soll er Compliance-Maßnahmen fördern und Anreize dafür bieten, dass Unternehmen mit internen Untersuchungen dazu beitragen, Straftaten aufzuklären.

24. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode geplant, das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden abzuschließen – auch mit Blick auf die Umsetzungsfrist – vor dem Hintergrund, dass der Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 bisher nicht veröffentlicht wurde, und wenn nein, wieso nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

25. Bewertet die Bundesregierung eine sogenannte Eins-zu-Eins-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, also eine Umsetzung, die sich auf Regelungen für Meldungen für Verstöße gegen Unionsrecht beschränkt, die Meldungen von Verstößen gegen nationales Recht aber nicht umfasst als ent- oder belastend für die Wirtschaft, angesichts der Tatsache, dass in diesem Falle der Aufwand für die Etablierung von Meldekanälen gleich bliebe, lediglich der Schutz der Hinweisgeber geringer wäre?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

26. Wie bewertet die Bundesregierung Gesetzgebungsvorhaben, die „potentiell mit Belastungen für die Wirtschaft einhergehen“ vor dem Hintergrund, dass Vorhaben, wie die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, in nationales Recht, derzeit augenscheinlich nicht weiterverfolgt werden, obwohl ein verbesserter Hinweisgeberschutz der Aufklärung von kriminellem Handeln in der Wirtschaft deutlich zuträglich wäre (vgl. Erwägungsgründe 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2019/1937 und https://www.bmjv.de/SharedDocs/Interviews/DE/2021/Print/0120_Handelsblatt.html)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

27. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass der sogenannte Wirecard-Skandal durch eine intensivere Behördenaufsicht und Behördenabstimmung früher hätte aufgedeckt werden können?

Aussagen zu den Auswirkungen einer intensiveren Behördenaufsicht und -abstimmung im Hinblick auf eine frühere Aufdeckung des sogenannten Wirecard-Skandals wären hypothetisch und können nicht getroffen werden.

28. Teilt die Bundesregierung die Auffassung führender Ökonomen, dass ein geordnetes Zugänglichmachen und Verarbeiten von Insider-Informationen zu fragwürdigen wirtschaftlichen oder unternehmensinternen Handlungen Skandale wie den Wirecard-Skandal und die daraus erwachsenen Schäden für Anlegerinnen und Anleger und die Reputation des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert hätte (<https://www.faz.net/aktuell/finanzen/klage-gegen-bafin-wirecard-skandal-haette-verhindert-werden-koennen-16874863.html>), und wenn nein, warum nicht?

Insiderinformationen unterliegen bereits nach derzeitigem Recht einer Veröffentlichungspflicht. Börsennotierte Emittenten unterliegen der Ad-hoc-Publi-

zität nach Artikel 17 der EU-Marktmissbrauchsverordnung. Emittenten müssen der Öffentlichkeit Insiderinformationen, die unmittelbar sie betreffen, unverzüglich bekannt geben. Sie haben sicherzustellen, dass die Insiderinformationen in einer Art und Weise veröffentlicht werden, die der Öffentlichkeit einen schnellen Zugang und eine vollständige, korrekte und rechtzeitige Bewertung ermöglicht, und dass sie gegebenenfalls in dem amtlich bestellten System gemäß der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG veröffentlicht werden. Emittenten müssen alle Insiderinformationen, die sie der Öffentlichkeit mitteilen müssen, auf ihrer Website veröffentlichen und sie dort während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren anzeigen.

29. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass der Abschlussbericht zur Stärkung der Aufsichtsstruktur der BaFin (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/2021-02-02-roland-berger-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4) eine ausreichende Grundlage für den Entwurf des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes bietet (wenn ja, bitte begründen)?

Der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) geht inhaltlich über den Abschlussbericht zur Stärkung der Aufsichtsstruktur der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinaus.

30. Welche weiteren Grundlagen, Daten und Erkenntnisse wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für den Entwurf des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes erstellt, und ist die Bundesregierung der Ansicht, dass sie den gesetzgeberischen Handlungsbedarf ausreichend – auch mit Blick auf den sogenannten Wirecard-Skandal – evaluiert hat (wenn ja, bitte begründen)?

Die Bundesregierung befindet sich in einem regelmäßigen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und der Wirtschaft, der im Rahmen der Identifikation von Handlungsbedarfen nach den Vorkommissen um die Wirecard AG intensiviert wurde. So wurden die den Aufsichtsbereich der BaFin, der Abschlussprüfer-Aufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS) und weiterer staatlicher Stellen betreffenden Sachverhalte aufgearbeitet; auf dieser Grundlage wurde regulatorischer Verbesserungsbedarf identifiziert und gesetzliche Regelungen entworfen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) dient der Umsetzung vordringlicher Maßnahmen, welche in dem Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte vorgeschlagen wurden, sodass mit dem Entwurf wesentliche Konsequenzen aus den Vorkommissen um die Wirecard AG gezogen werden.

31. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Entwurf des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes unter das sogenannte Belastungsmoratorium gefasst werden kann, und wenn nein, wieso nicht?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 32 verwiesen.

32. Wie hoch sind nach Ansicht der Bundesregierung die Belastungen für die Wirtschaft bei den Entwürfen des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes, des Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft sowie des Hinweisgeberschutzgesetzes, und wie wird die Belastung durch verschiedene Vorhaben in der Gesamtschau bewertet und priorisiert?

Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) entsteht für die Wirtschaft insgesamt voraussichtlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 Millionen Euro sowie ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 300 657 Euro. Der laufende Erfüllungsaufwand ist wirksam im Rahmen der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung und wird entsprechend kompensiert.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der durch Bilanzskandale und ähnliche Vorgänge hervorgerufene Reputationsverlust sich auch wirtschaftlich negativ auf den Finanzmarkt in Deutschland und damit die dort notierten Unternehmen auswirken kann. Insbesondere kann hierdurch die Versorgung der Unternehmen mit Kapital beeinträchtigt werden. Die Vermeidung derartiger belastender Wirkungen muss bei der Bewertung des Erfüllungsaufwands für die Unternehmen im Hinblick auf das Belastungsmoratorium berücksichtigt werden.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft wird der Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.